

LITERATURHAUS KÖLN E.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Literaturhaus Köln". Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere der Literatur und des Buchwesens, sowie der Musik, des Theaters, der bildenden Kunst und neuer Medien. Zur Förderung dieses Zwecks wird ein Literaturhaus eingerichtet und unterhalten; in diesem Literaturhaus werden Veranstaltungen im Rahmen des Zwecks des Vereins abgehalten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck zu 1. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung literarischer Aktivitäten in Köln zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden sollte. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Außerdem wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres fällig und auch dann in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet.

- 2) Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages absehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Veranstaltungen in diesen Einrichtungen abzuhalten, wobei die Nutzung nur zu den Zwecken möglich ist, die dem Vereinszweck entsprechen.
- 2) Über die Nutzung der Räume im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Der Kulturdezernent der Stadt Köln ist geborenes Mitglied des Vorstandes; der Kulturdezernent kann sich in dieser Funktion vertreten lassen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) wie folgt vertreten: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Als Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Festlegung der Grundsätze des Veranstaltungsprogramms
 - b.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d.) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - e.) Berufung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter,
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines amtierenden Stellvertreters.

- 3) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10a Kuratorium

- 1) Der Verein kann ein Kuratorium haben, das den Vorstand berät.
- 2) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die geeignet erscheinen, die Ziele des Literaturhauses Köln nachhaltig zu fördern und zu unterstützen, zu Mitgliedern des Kuratoriums auf jeweils längstens vier Jahre bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder des Kuratoriums einen Sprecher bestellen.
- 4) Der Vorstand kann das Kuratorium jederzeit einberufen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Juristische Personen können sich durch einen Vertreter vertreten lassen, der eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts mit Aufwands- und Ertragsrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht

(§ 14) einberufen worden ist.

- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, also auch des Zwecks des Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Geheime Wahl findet auf Antrag von 10 vom Hundert der anwesenden Mitgliedern statt.
- 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins, Anpassung der Satzung und Gleichstellung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand allein vornehmen.
- 3) Es wird klargestellt, dass alle Ämter und Funktionen des Vereins von Frauen und Männern wahrgenommen werden können.

Köln, den 7. Juni 2011